

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der kirchlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kirchenverwaltung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren. Es werden erhoben:

- a) für die Benutzung des Friedhofes Grabgebühren
- b) für die Benutzung des Leichenhauses Reinigungsgebühren.

§ 2 Reinigungsgebühren

Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

§ 3 Grabgebühren

Für den kirchlichen Friedhof werden folgende Grabplatzgebühren erhoben:

Kindergrab	10 € pro Jahr	250 € für 25 Jahre
Einzelgrab	44 € pro Jahr	1.100 € für 25 Jahre
Familiengrab	80 € pro Jahr	2.000 € für 25 Jahre
Urnengrab	44 € pro Jahr	1.100 € für 15 Jahre

Tritt vor Ablauf der Mindestruhezeit erneut ein Sterbefall ein, so müssen als Grabgebühr nur so viele Jahre nachbezahlt werden, dass die Ruhefrist wieder eingehalten ist.

Wird also beispielsweise ein Familiengrab von 2023 ab für 25 Jahre erworben und tritt im Jahre 2028 erneut ein Sterbefall ein, durch den das Grab neu belegt wird, muss nur für fünf Jahre, also $5 \times 80 \text{ €} = 400 \text{ €}$, nachbezahlt werden und das Grab ist für die Dauer der Ruhefrist bis zum Jahr 2053 bezahlt.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, kann die Kirchenverwaltung Gebühren erheben. Die Gebühren bestimmen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen, zu denen noch ein Zuschlag für Verwaltungskosten von 10 % hinzukommt.
- (2) Sämtliche Gebühren werden gesondert erhoben, sofern die Zeit und die Arbeit über die normale Inanspruchnahme hinausgehen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der gesetzlich (Art .15 BestG, § 6 BestV) zur Tragung der Kosten verpflichtet ist oder Antrag bei der Kirchenverwaltung gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit dem Verbringen der Leiche in das Leichenhaus
 - b) mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
- (2) Über die Gebühr erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten besteht kein Anspruch auf das Nutzungsrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Änderung

Die bestehende Satzung kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Kirchenverwaltung geändert werden.

Nassenfels, den 09.05.2022

Slawomir Gluchowski
Pfarrer Slawomir Gluchowski

Robert Ascher
Kirchenpfleger Robert Ascher

Leonhard Hollinger
Leonhard Hollinger

Daniel Funk
Daniel Funk

Gottfried Thurner
Gottfried Thurner

Eichstätt, den 01.06.2022

Das Bischöfliche Ordinariat erteilt hiermit die stiftungsaufsichtliche Genehmigung.

2022 - 0171



Thomas Schäfers
~~Bischof~~ Finanzdirektor
Thomas Schäfers
Ordinariatsdirektor